



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 28 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kommt offener Vollzug für Strafgefangene grundsätzlich in Betracht, unter welchen Voraussetzungen kommen Lockerungen des Vollzugs für Strafgefangene – wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausföhrung oder Ausgang – grundsätzlich in Betracht und warum stehen, wie derzeit in Landshut, ganze Gebäude, die für offenen Vollzug errichtet wurden, seit Jahren leer oder werden nur zu einem Bruchteil ihrer Kapazität genutzt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Aufgaben des Strafvollzugs sind gemäß Art. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und die Resozialisierung. Beide Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Der Schutz der Allgemeinheit kann am besten dadurch erreicht werden, dass die Gefangenen resozialisiert werden und dadurch ein Rückfall verhindert werden kann. Die Bemühungen, die der bayerische Justizvollzug während der gesamten Zeit des Vollzugs um die Wiedereingliederung von Strafgefangenen unternimmt, sind dementsprechend äußerst vielfältig.

Im bayerischen Justizvollzug stellt die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug gemäß Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG die Regelvollzugsform dar. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, auf die Gefangenen resozialisierend einwirken zu können, da sie hier nicht in ihrem gewohnten Lebensumfeld sind, das häufig Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen ist. Die Justizvollzugsanstalten ermitteln dabei zunächst die Stärken und Defizite der Gefangenen, um darauf aufbauend eine zielführende Vollzugsplanung zu erstellen. Die Prüfung von Vollzugslockerungen ist dabei ein fester Bestandteil der Vollzugsplanung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs wie auch die Unterbringung im offenen Vollzug sind im BayStVollzG sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften im Einzelnen geregelt.

Dabei setzt die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs gemäß Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG voraus, dass nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu

Straftaten missbrauchen werden. Im Rahmen der Prüfung dieser Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geboten. Relevant sind dabei insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug, wobei bei der Beurteilung auch die Lockerungsform zu berücksichtigen ist.

Die Unterbringung im offenen Vollzug setzt gemäß Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG neben der Zustimmung des Gefangenen ebenfalls voraus, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Darüber hinaus muss der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen. Auch diesbezüglich ist eine umfassende Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Relevant sind dabei unter anderem die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs, die Fähigkeit zur Führung unter geringerer Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten.

In Bezug auf den konkret genannten Fall Landshut ist jedoch hervorzuheben, dass dort zumindest aktuell nur sehr wenige Gefangene inhaftiert sind, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Es sind dort momentan zahlreiche Gefangene inhaftiert, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und gegen die eine ausländerrechtliche Maßnahme geprüft oder bereits angeordnet wurde. Ferner besteht bei einer Vielzahl dort Inhaftierter ein erhebliches Suchtproblem. Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung zur Eignung für den offenen Vollzug sind aber pauschale Angaben und Prognosen zu der künftigen Entwicklung der Zahlen nur eingeschränkt möglich.

Den wenigen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Landshut, die momentan für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, wird eine vollzugsöffnende Maßnahme selbstverständlich nicht verwehrt. Vielmehr werden sie mit Zustimmung in eine andere Abteilung des offenen Vollzugs des bayerischen Justizvollzugs verlegt.